
Nummer 13, 29. März 2019, Seite 97

Inhaltsverzeichnis

Satzung für die Großtagespflegen der Stadt Augsburg (Großtagespflegesatzung – GTP-S)

Gebührensatzung für die Großstadtpflegen der Stadt Augsburg

Gebührenordnung für die Betreuung in einer städtischen Großtagespflege

- *gültig ab Inkrafttreten der GTP-GebS*
- *gültig ab 01.09.2019*
- *gültig ab 01.09.2020*

Umlegung Innovationspark Augsburg; Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg; Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des 2. Teilumlegungsplans gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO

- *Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn; PVE 14.35 Fachplanung Fahrstrom Lph 5-7*

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- *Beschaffung von Serversystemen*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Kanalsanierung Müllerstraße bis City Galerie; Kanalsanierung Müllerstraße bis City Galerie BA 1*

Einladung der Jagdgenossenschaft Lechhausen zur diesjährigen Mitgliederversammlung

Straßenbenennung

- *Damastweg*

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Satzung für die Großtagespflegen der Stadt Augsburg (Großtagespflegesatzung – GTP-S)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) folgende

Satzung für die Großtagespflegen der Stadt Augsburg (Großtagespflegesatzung – GTP-S)**Inhaltsübersicht**

I.	Allgemeines
§ 1	Gesetzliche Grundlagen, Widmung
§ 2	Personal
§ 3	Benutzungsgebühren
II.	Aufnahme
§ 4	Antrag zur Aufnahme
§ 5	Aufnahme
§ 6	Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtischen Großtagespflegen
§ 7	Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Schulkindern in städtischen Großtagespflegen
§ 8	Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme
III.	Besuchsregelungen
§ 9	Betreuungszeiten
§ 10	Inanspruchnahme von Betreuungszeiten
§ 11	Besuchsregelung, Abholung der Kinder
IV.	Abmeldung und Ausschluss
§ 12	Abmeldung
§ 13	Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Großtagespflege
V.	Sonstiges, Schlussbestimmung
§ 14	Haftung
§ 15	Begriffsbestimmung
§ 16	In-Kraft-Treten

I. Allgemeines**§ 1****Gesetzliche Grundlagen, Widmung**

(1) Die Stadt Augsburg betreibt städtische Großtagespflegen im Sinne des Art. 23, 24 und 43 Sozialgesetzbuch, 8. Teil (SGB VIII) sowie Art. 9, 18 und 20 des Bayerischen Kinder- bildungs- und – betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als Betreuungsangebote für Augsburger Kinder.

(2) In Großtagespflegen der Stadt Augsburg werden folgende Kinder betreut

1. Kinder in der Regel vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
2. Kinder in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung;
3. Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse Grundschule.

(3) Die Zahl der Kinder in einer Großtagespflege ist auf 10 Kinder begrenzt, wobei eigene Kinder der Tagespflegepersonen, die diese ggf. mitbringen, auf die Höchstzahl der Kinder angerechnet werden.

(3) ¹Die Aufnahme der Kinder ist laufend in Absprache mit den Tagespflegepersonen möglich. ²Der Betreuungsumfang und die – dauer werden zwischen den Personensorge- berechtigten und der vertraglich dem einzelnen Kind zugeordneten Tagespflegeper- son einvernehmlich festgelegt.

§ 2**Personal**

(1) Die Stadt Augsburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Großtagespflegen erforderliche Personal zur Verfügung.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Großtagespflegen der Stadt Augsburg wird durch den Einsatz von qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG gewährleistet.

(3) Dem jeweiligen Kind wird eine Tagespflegeperson, die über eine Pflegeerlaubnis für das Kind verfügen muss, zugeordnet. Diese ist während der gesamten Betreuungszeit des Kindes anwesend.

(4) Für eine Ersatzbetreuung wird jeder Großtagespflegegruppe eine zusätzliche Kraft zugeordnet, die kontinuierlich in der Gruppe mitarbeitet und die Kinder kennt.

§ 3**Benutzungsgebühren**

Die Stadt Augsburg erhebt für die Benutzung der Großtagespflege Benutzungsgebühren nach Maßgabe der gesonderten Benutzungsgebührensatzung für die Städtischen Großtagespflegen (GTP-GebS) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Aufnahme**§ 4****Antrag zur Aufnahme**

(1) ¹Der Antrag erfolgt schriftlich durch eine/n Personensorgeberechtigte/n gegenüber der Fachkraft der jeweiligen Großta- gespflege. ²Der Antrag auf Aufnahme kann auch durch Vermittlung über agita (Deutscher Kinderschutzbund Augsburg) erfolgen.

³Die/der Personensorgeberechtigte/n hat/haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer/seiner Person zu machen,

soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. ⁴Dabei hat/haben sie/er Unterlagen und Nachweise beizubringen, die von der Stadt Augsburg aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Vorlage des Nachweisheftes für Vorsorgeuntersuchungen etc.). ⁵Gleiches gilt für die Unterlagen, die zur Geltendmachung des kindbezogenen Anteils der Förderung gegenüber der Herkunftsgemeinde des Kindes notwendig sind.

(2) ¹Das Kind kann jederzeit für die Großtagespflege angemeldet werden.

(3) ¹Bei der Antragstellung hat/haben die/der Personensorgeberechtigte/n die gewünschte Betreuungszeit von Umfang und Lage her schriftlich bekannt zu geben.

(4) Vormerkungen für noch nicht geborene Kinder werden nicht entgegengenommen.

§ 5

Aufnahme

(1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Fachkraft der Großtagespflege oder deren Vertretung im Benehmen mit den Erziehern/Erzieherinnen nach Maßgabe dieser Satzung. ²Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst verständigt. ³In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Fachkraft der Großtagespflege.

(2) ¹Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der gesundheitlichen Eignung des Kindes für den Besuch einer Großtagespflege. ²In Einzelfällen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes zum Nachweis dieser Eignung verlangt werden, das bei der Vorlage nicht älter als zwei Wochen alt sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn eine Integration möglich ist, eine Kooperation der Eltern mit der Großtagespflege vereinbart ist und ggf. eine notwendige therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

(4) ¹Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Qualität hat die Stadt Augsburg bei integrativer Betreuung von Kindern eine Kooperationsvereinbarung mit den Frühförderstellen bei der Hessing-Stiftung bzw. beim Kinderkrankenhaus Josefinum abgeschlossen. ²Die Eltern verpflichten sich zur Zusammenarbeit mit einer dieser Frühförderstellen.

(5) Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer gültigen Kontoverbindung und die Erteilung einer gültigen Einzugsermächtigung.

(6) Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn gegenüber der Stadt Augsburg seitens des Gebührenschuldners offene Zahlungsverpflichtungen bestehen.

§ 6

Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in städtischen Großtagespflegen

(1) ¹Die Aufnahme von Kindern in städtischen Großtagespflegen erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nachfolgenden Kriterien. ²Aufgenommen werden

1. Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig sind;

2. Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Großtagespflege geboten ist;

3. Kinder, deren Eltern oder deren alleinerziehende Elternteile eine Ausbildung oder eine Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt absolvieren;

4. Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen;

5. Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Großtagespflege betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate;

6. bei Aufnahmeanträgen für Schulkinder Kinder, die die erste Jahrgangsstufe einer Grund- oder Förderschule besuchen;

7. Kinder, die im Einzugsbereich (umliegendes Wohngebiet) bzw. im Schulsprengel der Großtagespflege wohnhaft sind oder über eine Gastschulgenehmigung zum Schulsprengel gehören;

8. sonstige Kinder.

(2) ¹Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung erfüllen. ²Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Nrn. 4 bis 8 zutreffen.

(3) ¹Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 unbefristet. ²In Zweifelsfällen kann die Aufnahme probeweise erfolgen. ³Die Abmeldung, sofern das Ende des Besuches der Großtagespflege nicht bereits bei Beginn mit der Großtagespflegeperson einvernehmlich zwischen Großtagespflegeperson und Personensorgeberechtigten festgelegt wurde, regelt § 12 dieser Satzung. Gleiches gilt für den Ausschluss.

III. Besuchsregelungen

§ 7

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme von Schulkindern in städtischen Großtagespflegen

Für Schulkinder, die in einer Großtagespflege ein Mittagessen einnehmen, wird dieses Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten, gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen.

§ 8

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Aufnahme kann unter Einhaltung der Aufnahmekriterien des § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung und der in § 6 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Rangfolge abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(3) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn ein früheres Betreuungsverhältnis durch einen Ausschluss beendet wurde.

(4) Der Antrag auf einen Betreuungsplatz für ein Schulkind kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn für das Kind eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit besteht oder zugesagt ist.

§ 9**Betreuungszeiten**

(1) ¹Die Betreuungszeiten werden zwischen den/der/dem Personensorgeberechtigten und den in der Großtagespflege beschäftigten Tagesmüttern individuell vereinbart. ²Gleiches gilt für Urlaubszeiten, die von den Tagesmüttern einvernehmlich mit den Personensorgeberechtigten definiert werden.

(5) ¹Die Großtagespflege kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. ²In solchen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Großtagespflege bzw. Einrichtung oder auf Schadensersatz. ³Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten werden den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Großtagespflege bzw. Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn sie dies wünschen.

§ 10**Inanspruchnahme von Betreuungszeiten**

(1) Der/die Personensorgeberechtigte verpflichtet sich wegen der erforderlichen Personaldispositionen, die gewünschte Betreuungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres in Absprache mit den in der Großtagespflege tätigen Tagesmüttern einvernehmlich festzulegen.

(2) Die jeweils möglichen Betreuungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Benutzungsgebührensatzung für die städtischen Großtagespflegen.

(3) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten täglichen Dauer nach unten abweichen.

(4) ¹Änderungen in den Betreuungszeiten nach oben können im laufenden Betriebsjahr mit einer Frist von einem Monat zum ersten eines Monats in Absprache mit der betreuenden Tagesmutter erfolgen. ²Änderungen in der Betreuungszeit nach unten sind in Absprache unter Beachtung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. ³Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Fachkraft der Großtagespflege ab dem Folgemonat eine Einordnung in die nächst höhere Zeitkategorie.

(5) ¹Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Betreuungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. ²Nicht genutzte Stunden können nicht mit Überziehung an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 11**Besuchsregelung, Abholung der Kinder**

(1) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. ²Die hierzu mit der Tagesmutter getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(2) ¹Kann ein Kind die Großtagespflege nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu verständigen. ²Erkrankt ein Kind, müssen es die Personensorgeberechtigten bis zur vollständigen Genesung zu Hause behalten. ³Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes (IfSchG) leidet oder eine solche Erkrankung vermutet wird oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Großtagespflege nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigen, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. ⁴Hierzu haben das Robert-Koch-Institut und das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Empfehlungen für die Wiederzulassung herausgegeben. ⁵Diese sind Grundlage für die Wiederzulassung zum Besuch der Großtagespflege. ⁶Bei vermutetem oder tatsächlich auftretendem Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft darf das Kind die Großtagespflege erst nach einer korrekten Behandlung wieder besuchen. ⁷Diese ist von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen. ⁸Erwachsene, die an Erkrankungen, die in § 34 IfSchG genannt sind, leiden, dürfen die für den Betrieb der Großtagespflege dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Großtagespflege nicht benutzen und auch nicht an Veranstaltungen der Großtagespflege teilnehmen.

(3) ¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg von und zur Großtagespflege zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. ²Kinder, die noch nicht eingeschult worden sind, dürfen nicht allein nach Hause gehen. ³Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(4) ¹Ist ein Kind nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde nach Ende der Betreuung des letzten Kindes abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für den Notfall benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizei für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen (z. B. Inobhutnahme oder im Extremfall eine Heimunterbringung). ²Evt. entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

IV Abmeldung und Ausschluss**§ 12****Abmeldung**

Die Abmeldung ist durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von drei Monate jeweils zum Monatsende zulässig.

§ 13**Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Großtagespflege**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Großtagespflege insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
1. innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuches durch die Leitung der Großtagespflege festgestellt wird, dass es für den Besuch der Großtagespflege nicht geeignet ist,
 2. es sich nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet,
 3. es länger als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldig fehlt,
 4. das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang gemeinsam festgelegte Betreuungszeit nicht pünktlich in die Großtagespflege kam oder diese nicht rechtzeitig verlassen hat,
 5. die Gebühren für zwei Monate ganz oder teilweise nicht entrichtet wurden,
 6. die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Großtagespflege erhalten haben,
 7. die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Tagesmüttern der Großtagespflege bei der Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Großtagespflege missachten,

8. der Hauptwohnsitz des Kindes nicht mehr im Stadtgebiet Augsburg liegt und von der Wohnsitzgemeinde des Hauptwohnsitzes keine schriftliche Zusage über die Zahlung des kommunalen Förderanteils für die kindbezogene Förderung vorliegt.
 (2) ¹Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. ²Vorab sind sie anzuhören. ³Er kann bei Vorliegen besonderer Gründe auf einzelne Großtagespflegegruppen beschränkt werden. ⁴Die Fachkraft der Großtagespflege kann sich insoweit der Unterstützung der Kindertagesbetreuung Stadt Augsburg bedienen.

V. Sonstiges, Schlussbestimmung

§ 14

Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 (2) ¹Für Schäden, die den Benutzern der Großtagespflege durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Augsburg nicht. ²Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern. ³Eine Haftung der Stadt Augsburg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 15

Begriffsbestimmungen

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieher/innen, die zur Vertretung in der elterlichen Sorge berechtigt sind. ²Ggf. sind Nachweise dazu vorzulegen.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 12.03.2019

Dr. Kurt Gribl
 Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Großstadtpflegen der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) und der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) und des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist erlässt die Stadt Augsburg folgende

Gebührensatzung für die Großtagespflegen der Stadt Augsburg (GTP-GebS)

Inhaltsübersicht

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührenpflichtiger Personenkreis
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebühren
§ 5	Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht
§ 6	Gebührenermäßigung und –befreiung
§ 7	Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflicht

Die Stadt Augsburg erhebt für die Betreuung von Kindern in von der Stadt Augsburg betriebenen Großtagespflegen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflichtiger Personenkreis

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten und das Kind. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.
 (2) Gebührenpflichtig sind auch Personen über 18 Jahren, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend überwiegend die Personensorge für ein Kind ausüben, Tagespflege beantragen und ein Betreuungsverhältnis begründen.
 (3) ¹Gebührenschildner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2. ²Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der vereinbarten regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (bezogen auf eine 5-Tage-Woche). ²Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird als Grundlage für die Gebührenfestsetzung eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag einer 5-Tages-Woche errechnet.

- (2) Regelmäßige Betreuungen über 50 Stunden wöchentlich bedürfen einer Einzelfallentscheidung und einer besonderen Begründung gegenüber der Fachberatung beim Deutschen Kinderschutzbund, Kreisverband Augsburg e.V. Agentur für Kindertagespflege (agita).
- (4) Für Randzeiten (vor 07:00 Uhr und nach 17:00 Uhr wird eine erhöhte Gebühr gemäß Anlage erhoben).

**§ 4
Gebühren**

- (1) ¹Die jeweils gültigen Gebührensätze ergeben sich aus der der Satzung beigefügten Gebührenordnung. ²Die Gebührenordnung ist Bestandteil der GTP-GebS.
- (2) Ab der zweiten Umbuchung pro Betriebsjahr wird eine Umbuchungsgebühr von je 10,00 € erhoben.

**§ 5
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind von einer Tagespflegeperson in einer städtischen Großtagespflege betreut wird.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht endet zum Ende des Kalendermonats, in dem das Betreuungsverhältnis durch Kündigung oder Ausschluss endet. ²Vereinbarte Urlaube der Tagesmütter und der Personensorgeberechtigten sowie Krankheitszeiten des Kindes lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (3) ¹Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch Bescheid. ²Die Gebühr ist jeweils bis spätestens zum ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. ³Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Augsburg eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren bei Geldinstituten einzuzahlen. ⁴Die Gebührenschuldner haben für ausreichend Kontodeckung zu sorgen.

**§ 6
Gebührenermäßigung und –befreiung**

- (1) ¹Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Großtagespflege für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). ²Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend.
- (2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Großtagespflege ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt aus sozialpädagogischen Gründen erforderlich ist und das Kind die Großtagespflege ansonsten nicht besuchen könnte.
- (3) ¹Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an deren Stelle treten, gleichzeitig städtische Großtagespflegen, werden die Grundgebühren um 20 v. H. ab dem zweiten Kind ermäßigt. ²Für Gebühren für Randzeitenbetreuung erfolgt keine Ermäßigung. ³Bei der Festlegung der Ermäßigung ist die tatsächliche Reihenfolge der Anmeldung der Kinder und nicht das Geburtsdatum der Kinder maßgebend.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 12.03.2019

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Gebührenordnung für die Betreuung in einer städtischen Großtagespflege
gültig ab Inkrafttreten der GTP-GebS

Grundgebühr

durchschnittliche Buchungszeit in Stunden tgl.	wchtl. Betreuungszeit in Stunden	Gebühr mtl.	Gebühr ab dem 2. Kind
> 2 bis 3 Std.	15	119 €	96 €
> 3 bis 4 Std.	20	160 €	128 €
> 4 bis 5 Std.	25	199 €	159 €
> 5 bis 6 Std.	30	238 €	190 €
> 6 bis 7 Std.	35	277 €	222 €
> 7 bis 8 Std.	40	316 €	253 €
> 8 bis 9 Std.	45	355 €	284 €
> 9 Std.	50	394 €	316 €

Gebühr für Randzeitenbetreuung

von 6:00 bis 7:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr

durchschnittliche Buchungszeit in Stunden tgl.	wchtl. Betreuungszeit in Stunden	Gebühr mtl.	Gebühr ab dem 2. Kind
bis 1 Std.	5	12 €	keine Geschwisterermäßigung
> 1 bis 2 Std.	10	26 €	
> 2 bis 3 Std.	15	38 €	

Gebührenordnung für die Betreuung in einer städtischen Großtagespflege

gültig ab 01.09.2019

Grundgebühr

durchschnittliche Buchungszeit in Stunden tgl.	wchtl. Betreuungszeit in Stunden	Gebühr mtl.	Gebühr ab dem 2. Kind
> 2 bis 3 Std.	15	123 €	98 €
> 3 bis 4 Std.	20	164 €	132 €
> 4 bis 5 Std.	25	205 €	164 €
> 5 bis 6 Std.	30	245 €	196 €
> 6 bis 7 Std.	35	285 €	228 €
> 7 bis 8 Std.	40	326 €	261 €
> 8 bis 9 Std.	45	366 €	293 €
> 9 Std.	50	406 €	325 €

Gebühr für Randzeitenbetreuung

von 6:00 bis 7:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr

durchschnittliche Buchungszeit in Stunden tgl.	wchtl. Betreuungszeit in Stunden	Gebühr mtl.	Gebühr ab dem 2. Kind
bis 1 Std.	5	13 €	keine Geschwisterermäßigung
> 1 bis 2 Std.	10	27 €	
> 2 bis 3 Std.	15	39 €	

Gebührenordnung für die Betreuung in einer städtischen Großtagespflege

gültig ab 01.09.2020

Grundgebühr

durchschnittliche Buchungszeit in Stunden tgl.	wchtl. Betreuungszeit in Stunden	Gebühr mtl.	Gebühr ab dem 2. Kind
> 2 bis 3 Std.	15	127 €	101 €
> 3 bis 4 Std.	20	169 €	135 €
> 4 bis 5 Std.	25	211 €	169 €
> 5 bis 6 Std.	30	252 €	202 €
> 6 bis 7 Std.	35	294 €	235 €
> 7 bis 8 Std.	40	335 €	268 €
> 8 bis 9 Std.	45	377 €	302 €
> 9 Std.	50	419 €	335 €

Gebühr für Randzeitenbetreuung

von 6:00 bis 7:00 Uhr und von 17:00 bis 19:00 Uhr

durchschnittliche Buchungszeit in Stunden tgl.	wchtl. Betreuungszeit in Stunden	Gebühr mtl.	Gebühr ab dem 2. Kind
bis 1 Std.	5	13 €	keine Geschwisterermäßigung
> 1 bis 2 Std.	10	27 €	
> 2 bis 3 Std.	15	40 €	

**Umlegung „Innovationspark Augsburg“
Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Augsburg
Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des 2. Teilumlegungsplans
gemäß § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der 2. Teilumlegungsplan zum Umlegungsverfahren „Innovationspark Augsburg“ vom 14. Oktober 2016 ist nach Rücknahme aller Anträge auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Augsburg mit Ablauf des

8. Februar 2019

gemäß § 71 Abs. 1 BauGB unanfechtbar geworden.

Die Neuordnung der Einlagegrundstücke Flurstücksnummer 1026 (Ordnungsnummer 1) und Flurstücksnummer 1018 (Ordnungsnummer 10), Gemarkung Göggingen wurde gemäß § 71 Abs. 2 BauGB mit Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 25/26 vom 29. Juni 2018 mit Ablauf des 29. Juni 2018 bereits in Kraft gesetzt. Die Zuteilungsgrundstücke sind die Flurstücksnummern 999/43 und 999/45 (Ordnungsnummer 10), sowie Flurstücksnummer 999/44 (Ordnungsnummer 1).

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge teilten Grundstücke ein.

Die im Umlegungsplan festgesetzten Geldleistungen sind gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 BauGB mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit im Amtsblatt fällig.

Die Umlegungsstelle wird die Berichtigungen des Grundbuchs und des Liegenschafts-katasters bei den zuständigen Stellen veranlassen.

Bis zur Berichtigung des Grundbuchs liegt der Umlegungsplan in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses beim Geodatenamt der Stadt Augsburg, Maximilianstr. 6 a (Welserpassage), 86150 Augsburg, Zimmer 604, zur Einsichtnahme aus. Die Einsicht in den Umlegungsplan ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse QES@augsburg.de eingelegt werden.

Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten; zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel sollen vorgelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erhoben werden.

Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungs-ausschusses, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse QES@augsburg.de eingelegt werden.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Augsburg, 19.03.2019

Der Vorsitzende
gez.
Dr. Stefan Kiefer
Bürgermeister

Verhandlungserfahren mit Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Projektgesellschaft mbH
vertreten durch
Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
Bau, Einkauf, HS-E-B
Hoher Weg 1, 86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-5291, Telefax: 0821/6500-14290
E-Mail: bau-einkauf@sw-augsburg.de

Baumaßnahme:

Linie 3 – Verlängerung nach Königsbrunn
PVE 14.35 Fachplanung Fahrstrom Lph 5-7,

Schlussstermin für Teilnahmewettbewerb: 08.04.2019 – 10:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen. Unterlagen stehen unter www.subreport.de/E61498375 zur Verfügung.

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 548, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de / Vergabe Nr. 101 19 DOIT RZ02
5. Lieferung von Serversystemen / 86152 Augsburg
6. Lose: keine
7. Nebenangebote: sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist: KW 17 bis 26
9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Vergabe Nr. 101 19 DOIT RZ02
10. Angebotsfrist: 10.04.2019 – 10:30 Uhr / Bindefrist: 17.05.2019
11. Sicherheitsleistungen: keine
12. Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentrale vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi.-Nr. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) entfällt
- d) Kanalsanierung Müllerstraße bis City-Galerie BA1
- e) Augsburg
- f) ca. 535 m Schlauchliner im Großprofil 1500/2000, ca. 205 m Manuelle Reparatur im Großprofil 1500/2000
- g) keine Planungsleistung
- h) Eine Aufteilung in Lose ist nicht vorgesehen
- i) Baubeginn: 27 KW 2019, Bauende: 47 KW 2019
- j) Nebenangebote sind zugelassen
- k) siehe a) oder www.vergabe.bayern.de; Vergabe.Nr. 661 19 s 03 01
- l) keine
- m) keine
- n) Do. 11.04.2019, 11:00 Uhr
- o) siehe a) oder www.vergabe.bayern.de
- p) deutsch
- q) Do. 11.04.2019, 11:00 Uhr; siehe a); Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Für die sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v. H der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten
- s) Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B
- t) gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweis der Eignung nach VOB/A § 6 Abs. 3.2., -i auf Aufforderung
 - Gütezeichen Kanalbau RAL-GZ 961 S27.1 oder gleichwertig
 - Referenzliste der letzten 5 Jahre mit mind. 2 Schlauchliningmaßnahmen von DN1500 und größer, inkl. Ansprechpartner + Tel.-Nr.
 - Bescheinigung einer gültigen Haftpflichtversicherung inkl. Deckungssummen
- v) bis 07.06.2019
- w) Vergabeprüfstelle bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Einladung der Jagdgenossenschaft Lechhausen zur diesjährigen Mitgliederversammlung

Die Jagdgenossenschaft Lechhausen lädt herzlich ein
zur Mitgliederversammlung
am Dienstag, 02.04.2019 um 19.30 Uhr
im Hotel Bayerischer Wirt in Augsburg Lechhausen, Neuburger Straße 122.

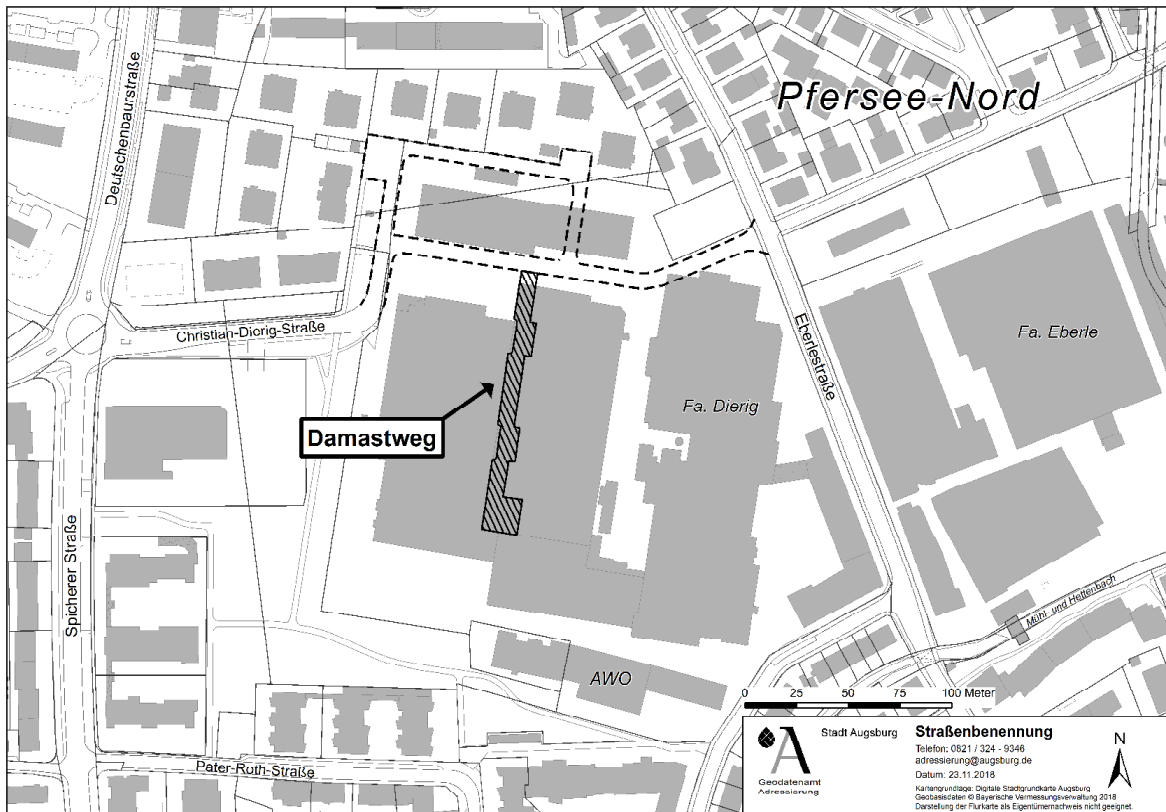
Tagesordnung:

1. Begrüßung – Bericht des Jagdvorstandes
2. Protokollbericht
3. Kassenbericht

4. Kassenprüfung und Entlastung der Jagdvorstandschafft und des Kassiers
5. Verwendung des Reinertrages
6. Verschiedenes

Der Jagdvorstand
Josef Ruider

Straßenbenennung



Mit Stadtratsbeschluss vom 28.02.2019 (Drucksache-Nr. 19/02626) erfolgte die Benennung einer geplanten Erschließungsstraße auf dem ehemaligen Gelände der Textilfabrik Dierig im Stadtteil Pfersee und zwar im Bereich des Bebauungsplans Nr. 289 A („Zwischen Christian-Dierig-Straße und Eberlestraße“) entsprechend der Eintragung im Lageplan (siehe Anlage).

Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

Damastweg

Kurzbezeichnung: Damastweg
 Straßenschlüssel: 09932
 Flurkarte: NW.011.23.04, NW.012.23.24
 Postleitzahl: 86157
 Stadtbezirk: Pfersee-Nord (17)
 Planquadrat: H 8, H 9

Begründung:

Vorschlag der städtischen Bauverwaltung vom 26.11.2018

Damast (nach dem Namen der syrischen Stadt Damaskus) heißt ein hochwertiges Textilgewebe, bei dem sich kett- und schuss-sichtige Partien abwechseln. Dadurch ist es möglich, figürliche Muster aller Art einzuweben. Damast wird üblicherweise an speziellen Webstühlen mit Zugeinrichtungen hergestellt. Aufgrund der aufwendigen Webtechnik und der großen Zugbelastung auf die Kettfäden produziert man Damast mit hochwertigen, glatten und glänzenden Materialien. Ursprünglich wurden Seide, feines Kammgarn und Leinen verwendet, nun vorwiegend merzerisierte Baumwolle.

Der geplante Damastweg liegt auf dem ehemaligen Gelände der Textilfabrik Dierig, vormals Mechanische Weberei am Mühlbach. Bereits die Mechanische Weberei am Mühlbach war auf die Produktion von Damast spezialisiert.

Auch nach der Übernahme durch die Firma Dierig im Jahr 1918 blieb der Damast ein wichtiges Geschäftsfeld. Heute ist die Vermarktung edelster Damaste einer von zwei Schwerpunkten der geschäftlichen Aktivitäten der Christian Dierig GmbH. Diese Tochterfirma der Dierig Holding AG hat ihren Sitz auf dem ehemaligen Gelände der Textilfabrik Dierig.

Die Firma Dierig und das Stadtarchiv haben keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

gez. Matzke
 Amtsleiter

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.04.2019 gelten für das 2. Quartal 2019 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Leistungspreis (LP)	1,70	2,02	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	6,69	7,96	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	6,34	7,54	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	6,13	7,29	Cent/kWh

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2019 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2018 mit Feb. 2019):	I = 103,66667
Monatsentgelt:	L = 3.297,80 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2018 mit Feb. 2019):	EG = 98,85000
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2018 mit Feb. 2019):	HEL = 66,27833 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2018 mit Feb. 2019):	BIO = 94,36667

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.04.2019 gelten für das 2. Quartal 2019 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:

	netto	brutto	
Grundpreis (GP)	41,71	49,63	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	6,69	7,96	Cent/kWh

Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um **netto 4,44 EUR**. Es handelt sich dabei um einen einmaligen, außerordentlichen Rabatt für das 2. Quartal 2019.

Preis Anpassungsfaktoren

In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 2. Quartal 2019 die folgenden Faktoren ein:

Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Sept. 2018 mit Feb. 2019):	I = 103,66667
Monatsentgelt:	L = 3.297,80 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Sept. 2018 mit Feb. 2019):	EG = 98,85000
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Sept. 2018 mit Feb. 2019):	HEL = 66,27833 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Sept. 2018 mit Feb. 2019):	BIO = 94,36667

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
 Hoher Weg 1
 86152 Augsburg
 Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de